

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 226

Potsdam, 22.07.2013

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam (StO-BA)

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Konservierung und Restaurierung
an der Fachhochschule Potsdam (StO-BA)**

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.10. 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]) hat der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau mit Wirkung vom 15.05.2013 die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Inhalt und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 5 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Prüfungen und Prüfungsformen
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gasthörerinnen/Gasthörer
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen der Ordnung

- Anlage 1
Studienplanübersicht
- Anlage 2
Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung
- Anlage 3
Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (Eignungsprüfungsordnung Restaurierung, EPO-BA)
- Anlage 4
Ordnung für das Vorpraktikum (VPraO-BA) für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Fachhochschule Potsdam im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung immatrikuliert werden.

- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch:
 - die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (PrO-BA), ABK Nr. 227 vom 12.07.2013
 - das Modulhandbuch in der aktuellen Fassung.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam vermittelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und insbesondere durch die praxisorientierte Lehre den Absolventinnen/Absolventen die Basisqualifikation für den Beruf der/des Restauratorin/Restaurators in einer der gewählten Studienrichtungen.
Im Einzelnen sollen die Studierenden folgende Fähigkeiten und Kompetenzen erlernen und erwerben:
 - eigenständige, methodisch-wissenschaftliche Arbeit im Fachgebiet
 - Grundlagenkenntnisse in den anderen Studienrichtungen des Studiengangs
 - fundiertes theoretisches Wissen in der gewählten Studienrichtung und in den relevanten übergreifenden Wissenschaften
 - Umsetzung von Theorie und Methodik in die Praxis
 - praktische und manuelle restauratorische Fertigkeit
 - Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit
 - Sensibilität und Gestaltungsfähigkeiten
 - eigenständige Erstellung von Konzepten für grundlegende Konservierungs- und Restaurierungsaufgaben unter Einbeziehung wissenschaftlicher Methoden
 - eigenständige Durchführung von Konservierungs-, Restaurierungs- und Präventivmaßnahmen in hoher Qualität.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Konservierung und Restaurierung führt zum 1. berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Arts.

**§ 3
Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von

der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Qualifikation nachweist.

- (2) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 ist als besondere Zulassungsvoraussetzung eine künstlerische Eignungsprüfung erfolgreich abzulegen. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung (EPO-BA, Anlage 3) des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung.
- (3) Vor Beginn des Bachelorstudiums ist ein Vorpraktikum von mindestens 12 Monaten in Einrichtungen der Berufspraxis zu absolvieren (siehe Anlage 4, Ordnung für das Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam). Die praktische Tätigkeit dient der Vorbereitung zum Studium, bei der Einblicke in studienrelevante Themenbereiche der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut gewonnen werden sollen. Der Nachweis über das Vorpraktikum (Anlage 4, VPräO-BA § 6 Abs. 3) sollte im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Bachelorstudium vorgelegt werden.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Inhalt und Gliederung des Bachelorstudiums

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zu Beginn des Wintersemesters möglich. Immatrikulation und Beurlaubung regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studienzeit für den grundständigen Studiengang zum Erwerb des Bachelorgrades beträgt, einschließlich des Praxissemesters und der Bachelorthesis, sieben Semester (Regelstudienzeit). Studierenden mit Familienverantwortung, insbesondere Studierenden mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie im Ausnahmefall auch anderen Studierenden, wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein individuelles Teilzeitstudium ermöglicht. Mit dem Studienrichtungsverantwortlichen wird in diesen Fällen ein Studienplan erstellt, in dem die zeitlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung individuell angepasst werden.
- (3) Neben der Vermittlung von Wissen in Vorlesungen und Seminaren erfolgt die Lehre schwerpunktmäßig in Übungen und Projektarbeit. Praxisorientierte Projektarbeit in Werkstätten, Laboren und an Objekten vor Ort ist ein wesentlicher Teil des Ausbildungskonzepts.
- (4) Die/der Studentin/Student wählt eine der vier folgenden Studienrichtungen:
Konservierung und Restaurierung von
 - a) Stein
 - b) Wandmalerei
 - c) Metall
 - d) Holz
- (5) Das Bachelorstudium ist modularisiert. Die Module bestehen aus inhaltlich zusammengehörenden Stoffgebieten, deren erfolgreichen Abschluss die/der Studierende durch bestandene Prüfungen nachweisen muss. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (PrO-BA, ABK Nr. 227 vom 12.07.2013).
- (6) Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung. Das Modulhandbuch enthält die Bezeichnungen der Module, die Art des Modulangebotes (Pflicht- / Wahlpflichtfach / freies Wahlfach), die Präsenzzeit (Lehrveranstaltungen in SWS) sowie die Gesamtarbeitsleistung (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit), ausgedrückt in Credits entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS); 1 Credit entspricht 30 Stunden.
- (7) Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module sowie nach erfolgreicher Bachelorarbeit (Bachelorthesis) und erfolgreicher Bachelorverteidigung ab. Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 210 Credits erbracht werden. Davon entfallen:
 - 170 Credits auf die studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht-, Wahlpflicht- und freien Wahlmodule,
 - 28 Credits auf das Fachpraktikum und
 - 12 Credits auf die Bachelorthesis einschließlich -verteidigung.Die Bachelorthesis wird im siebten Semester angefertigt. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (PRO-BA, ABK Nr. 227 vom 12.07.2013).
- (8) Das Bachelorstudium enthält neben den Praxisphasen (M13-M15) ein Fachpraktikum (M25). Das Fachpraktikum von 28 Credits (ECTS) wird im 4. Studienplansemester durchgeführt. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 21 Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs (Anlage 2 PräO-BA).

§ 5

Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

- (1) Das Studium des 1. bis 7. Semesters umfasst Pflichtmodule (P), Wahlpflichtmodule (WP), frei wählbare Module (FW) und die Anfertigung der Bachelorthesis mit Bachelorverteidigung. Pflichtmodule (P) sind obligatorisch zu absolvieren, Wahlmodule (WP und FW) sind aus einem Fächerkatalog in vorgeschriebenem Creditumfang wählbar.
Die Studienplanübersicht (Anlage 1) dient in der aktuell gültigen Fassung als Empfehlung an die Studierenden für einen regelstudienzeit-konformen Studienverlauf.
- (2) Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule des 1.-6. Semesters mit mindestens „ausreichend“ bewertet (= 130 Credits) sowie durch Modulprüfungen abgeschlossene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule im Umfang von mindestens 50 Credits nachweisen kann (insgesamt also 180 Credits).
Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt neun Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Das Thema der Bachelorthesis soll in der Regel einen Bezug zur gewählten materialspezifischen Studienrichtung haben.

§ 6

Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lehrinhalte werden in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projektarbeiten, und Exkursionen vermittelt. Die Anwendung der Lehrformen in den einzelnen Modulen ist im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung verzeichnet.
 - Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Grund- und Vertiefungswissen sowie methodischen Kenntnissen.
 - Seminare dienen der Anwendung von erarbeiteten Lehrstoffen, der Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben sowie der selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Kenntnisse.
 - Übungen und Projektarbeit finden in der Regel in Form praktischer Arbeit in Werkstätten, Laboren und an Objekten vor Ort statt. Die selbstständigen Arbeiten der Studierenden können als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden und werden von einem oder mehreren Lehrenden betreut.

- Exkursionen dienen der Wissensvermittlung durch direkte Anschauung von Kunst- und Kulturgut, sowie zur Wissensvermittlung kultur- und geistesgeschichtlicher Zusammenhänge.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsformen

- (1) Alle Module werden studienbegleitend abgeschlossen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (PrO-BA).
- (2) Die Prüfungsordnung unterscheidet folgende Prüfungsarten:
 - studienbegleitende Prüfungen entsprechend des Studienverlaufs
 - Bachelorthesis mit Verteidigung.
- (3) Alle Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung (PrO-BA).

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Näheres regelt § 12 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung (PrO-BA ABK Nr. 227 vom 12.07.2013).

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Professorinnen/Professoren des Studiengangs Konservierung und Restaurierung B.A. beraten Studieninteressierte, Studienbewerberinnen/Studienbewerber und Studierende in allen studienangabezpezifischen Fragen.
- (2) Die individuelle Beratung bei studienbedingten fachlichen Schwierigkeiten ist die Aufgabe der Professorinnen/Professoren der jeweiligen materialbezogenen Spezialgebiete. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

§ 10

Gasthörerinnen/Gasthörer

- (1) Die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer erfolgt nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam (§ 13) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Gasthörerinnen/Gasthörer können zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Anhörung der/des Hochschullehrerin/ Hochschullehrers, die/der die jeweilige Veranstaltung leitet, zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme als sinnvoll erscheinen lässt. Die Teilnahme an Prüfungen und die Erbringung von Leistungsnachweisen ist in der Regel ausgeschlossen. Auf Antrag bestätigt die/der Lehrende der/dem Gasthörerin/Gasthörer die Teilnahme.

§ 11
Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 oder später aufnehmen.
- (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Bachelorstudienordnung (StO-BA) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 11.07.2013

**Ergänzung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Konservierung und Restaurierung (StO-BA-Studienplanübersicht)**

Studienplanübersicht über die Module im 1. – 7. Semester des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung

1. Semester

<i>Mod.-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	Art	Form	SWS	CP
M 1	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	V	3	6
M 5	Einführung in die Kunstwissenschaften	P	V	6	8
M 9	Kunsttechnologie u. Konservierung 1 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)*	P/WP	V	4	6
M 16.1	Grundlagen der Gestaltung - Zeichnen	P	Ü	2	3
M 19	Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Dokumentation	P	V/Ü	5	5

2. Semester

<i>Mod.-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	Art	Form	SWS	CP
M 2.1	Naturwiss. in der Kons./ Rest. 1	P	V	4	5
M 6.1	Baugeschichte 2	P	V	2	2
M 10	Kunsttechnologie u. Konservierung 2 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)*	P/WP	V	2	3
M 11.1	Methoden u. Materialien in der Konservierung und Restaurierung 1 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P	S/U	2	4
M 13.1	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 1 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P	S/U	8	4
M 16.2	Grundlagen der Gestaltung - Farbe	P	Ü	3	4
M 17.1	Werk- und Rekonstrukt. 1 - Vergolden	P	Ü	2	2
M 21.1	Com. Dokumentation - digit. Fotografie	WP	V	2	2
M 21.2	Computergestützte Dokumentation 1	WP	V	3	3
M 24	FleX-Modul	FW	V/S/U/P	je nach Beschr.	je nach Beschreibung

3. Semester

<i>Mod.-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	Art	Form	SWS	CP
M 2.2	Naturwiss. in der Kons./ Rest. 2	P	V	3	4
M 6.2	Kunstgeschichte 2	P	V	2	3
M 9	Kunsttechnologie u. Konservierung 1 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)*	P/WP	V	4	6
M 11.2	Methoden u. Materialien i.d. Konservierung/ Restaurierung 2 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P	V	2	4
M 13.2	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 1 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P	S/U	8	5
M 17.2	Werk- u. Rekonstrukt. 1 – Plastik	WP	Ü	3	3
M 21.3	Computergestützte Dokumentation 2	WP	V	3	3
M 24	FleX-Modul	FW	V/S/U/P	je nach Beschr.	je nach Beschreibung

Anlage 1 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam (StO-BA-Studienplanübersicht)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 226 vom 22.07.2013

4. Semester

<i>Mod.-Nr.</i>	<i>Name Modul</i>	Art	Form	SWS	CP
M 25	Fachpraktikum	P	Ü	40 = 21 Wochen	28

5. Semester

<i>Mod.-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	Art	Form	SWS	CP
M 3.1	Naturwiss. Untersuchungsmethoden	P	V	4	6
M 7.1	Kunstgeschichte 3	WP	V	2	3
M 8.1	Denkmalpflege – Geschichte	P	V	2	2
M 8.3	Baugeschichte 3	P	V	2	2
M 9	Kunsttechnologie u. Konservierung 1* (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P/WP	V	4	6
M 12	Methoden u. Materialien i.d. Konservierung/ Restaurierung 3 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P	V	2	4
M 14.1	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 2 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P	Ü	12	8
M 18.3	Werk- und Rekonst. - Aktzeichnen	WP	Ü	1	2
M 20.1	Baufaufnahme 1	WP	Ü	1	2
M 22.1	Fremdsprache 1	WP	S	2	2
M 24	FleX-Modul	FW	V/S/U/P	je nach Beschr.	je nach Beschreibung

6. Semester

<i>Mod.-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	Art	Form	SWS	CP
M 3.2	Naturwiss. Untersuchungsmethoden	P	V/Ü	2	3
M 4.1	Naturwissen. Spez. - Mikrochemie	WP	SU	1	2
M 4.2	Naturwissen. Spez. – lösliche Salze	WP	SU	1	2
M 4.4	Naturwissen. Spez. - Bauphysik	WP	V	2	2
M 7.2	Sonderthemen d. Kunstgeschichte	WP	V	2	3
M 8.2	Denkmalpflege - Methoden	P	V	2	3
M 10	Kunsttechnologie u. Konservierung 2* (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P/WP	V	2	3
M 14.2	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 2 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P	Ü	16	10
M 18.1	Werk- und Rekonst. 2 - Stuckmarmor	WP	Ü	3	2
M 18.2	Werk- und Rekonst. 2 - Fresko	WP	Ü	3	2
M 22.1	Fremdsprachen	WP	S	2	2
M 23.1	Exkursion	P	S	3	2
M 24	FleX-Modul	FW	V/S/U/P	je nach Beschr.	je nach Beschreibung

7. Semester

<i>Mod.-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	Art	Form	SWS	CP
M 4.3	Naturwissen. Spez. - Reinigung	WP	SU	1	2
M 15	Projekte i. d. Konservierung/ Restaurierung 3 (Stein, Wandmalerei, Metall, Holz)	P	Ü	8	6
M 23.2	Grundlagen des wirtschaftl. Arbeitens	P	V	2	2
M 24	FleX-Modul	FW	V/S/U/P	je nach Beschr.	je nach Beschreibung
M 26	Bachelorthesis	P		15	12

Erläuterungen:

Art des Moduls:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

FW = freies Wahlmodul

Form der Lehrveranstaltung:

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

V = Vorlesung

S = Seminar

P = Projekt

CP = Credits, Leistungspunkte nach ECTS

SWS = Semester-Wochenstunden

* = für Studierende der gewählten Studienrichtung ist es ein Pflichtmodul, für die Studierenden aus anderen Studienrichtungen ist es ein Wahlpflichtmodul.

**Praktikumsordnung (PraO-BA)
für den Bachelorstudiengang
Konservierung und Restaurierung
an der Fachhochschule Potsdam**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung und regelt den Ablauf des Fachpraktikums.
- (2) Gemäß § 4 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung beinhaltet das Studium ein Fachpraktikum im 4. Semester. Es ist Bestandteil des Studiums und wird außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Restaurierungsateliers oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Fachpraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Potsdam immatrikuliert.

**§ 2
Ausbildungsziel**

Ziel des Fachpraktikums ist es, die Studierenden an die selbständige Tätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung entsprechend der gewählten restaurierungsspezifischen Studienrichtung heranzuführen. Die Schwerpunkte restauratorischer Tätigkeit sollten bei der inhaltlichen Gestaltung des Fachpraktikums gleichwertig berücksichtigt werden. Die im Studium vermittelten Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sollen an konkreten Objekten angewendet werden. Das Praktikum soll Gelegenheit zur Bildung von beruflichen Kontakten geben.

**§ 3
Dauer des Fachpraktikums**

Das Fachpraktikum umfasst einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 21 Wochen in einem Restaurierungsatelier oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der Arbeitszeit der Praktikumsstelle.

**§ 4
Leistungsnachweise im Fachpraktikum**

- (1) Als Leistungsnachweis des Fachpraktikums ist eine Restaurierungsdokumentation über die geleisteten Tätigkeiten vorzulegen, die im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen ist. In der Dokumentation werden die an einem konkreten Objekt durchgeführten konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen dargestellt. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden darin mit einem methodischen, ästhetischen oder technologischen Problem der Konservierung und Restaurierung fachlich auseinander.
- (2) Am Ende des Fachpraktikums stellt die Praktikumsstelle eine Bescheinigung aus (Anhang B PraO-BA), die Dauer, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (3) Die Restaurierungsdokumentation wird in einem Kolloquium zusammen mit einer Vorstellung der Praktikumsstelle vorgetragen. Das Kolloquium gliedert sich in das Referat zur praktischen Arbeit und die Diskussion zur Restaurierungsdokumentation bzw. zu dem Referat. Das Kolloquium findet zu Beginn des 5. Semesters statt.
- (4) Auf der Grundlage der Restaurierungsdokumentation mit Kolloquium und der Praktikumsbescheinigung wird entschieden, ob die Studierenden das Fachpraktikum mit einer „erfolgreichen Teilnahme“ abgeleistet haben.
- (5) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 4 ist die/der Fachprofessorin/Fachprofessor der jeweiligen Studienrichtung. Die Restaurierungsdokumentation und die Praktikumsbescheinigung sind innerhalb des 5. Semesters zu erbringen. Wird das Fachpraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, kann es einmal wiederholt werden.

**§ 5
Praktikumsstellen**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem zuständigen Professorin/Professor eine Praktikumsstelle zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Die/der zuständige Professorin/Profes-

sor kann Fristen zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen.

- (2) Mit Zustimmung der/des zuständigen Professorin/Professors kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Potsdam ganz oder teilweise als Fachpraktikum anerkannt werden.
- (3) Das Fachpraktikum sollte in Werkstätten durchgeführt werden, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet die/der zuständige Professorin/Professor auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Fachpraktikums. Dieser Antrag sollte spätestens vier Wochen vor Ende des Semesters erfolgen, welches dem Praxissemester vorausgeht, und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsstelle
 2. Arbeitsbereiche der Praktikumsstelle
 3. Name und Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte.

Als geeignete Praktikumsstellen werden solche anerkannt, die

1. Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten durchführen und von einer/einem Restauratorin/Restaurator mit Master- oder Diplomabschluss bzw. vergleichbarer Qualifikation geleitet werden. Dies können sowohl Restaurierungsateliers in den Denkmalämtern oder in öffentlichen Museen als auch private Restaurierungsateliers sein,
 2. nach ihrer Organisationsform und Arbeitsweise eine dieser Ordnung und den ethischen Grundregeln der Konservierung und Restaurierung entsprechende Ausbildung gewährleisten,
 3. ein Fachpraktikum im gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt und eine fachliche Anleitung und Aufsicht durch eine/einen Restauratorin/Restaurator mit Master- oder Diplomabschluss bzw. vergleichbarer Qualifikation garantieren können.
- (4) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Fachpraktikums möglich.

§ 6

Praktikumsvertrag

- (1) Es wird empfohlen, dass vor Beginn des Praktikums die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag abschließen (Anhang C PraO-BA).
- (2) Der Praktikumsvertrag sollte insbesondere folgende Punkte regeln:
 1. Die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
 - c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
 - d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
 - e) ein Fernbleiben bei der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. Die Verpflichtung der Praktikumsstelle ist,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden
 - b) eine Bescheinigung gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, die sich auf Dauer und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

§ 7

Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden unterliegen während des Fachpraktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII). Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Potsdam unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allge-

meine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:
Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA:
Praktikumsbescheinigung

Anhang C zur PraO-BA:
Praktikumsvertrag

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum im Studiengang Konservierung und Restaurierung B.A.

Name:..... Vorname:.....

geb. am Matr. Nr.:.....

Anschrift:

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praktikumstelle:

Firma:

Ort:

Straße:..... Hausnr.:.....

Betriebsbetreuer/in: Telefon:.....

Ich beziehe während meines Praktikums BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Potsdam, den

.....
(Studentin/Student)

Anhang B zur PraO-BA: Praktikumsbescheinigung

Bescheinigung für das Fachpraktikum

Frau/Herr

geb. am :..... in

Die/Der Studierende der Fachhochschule Potsdam im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

hat vom: bis: die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Sie/Er hat die geforderten Leistungen für das Fachpraktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *).....

davon Krankheit: (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

sonstige Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Praktikumsvertrag

**Praktikumsvertrag für Studierende im
Praxissemester**

Zur Durchführung des Fachpraktikums wird nachstehender Vertrag geschlossen

zwischen

in
(Praktikumsstelle)

und der/dem Studierenden im Studiengang Konservierung und Restaurierung B.A., Fachhochschule Potsdam

.....
(Name, Vorname)

.....
(geb. am) (in)

.....
(wohnhaft in)

.....
(Telefon, Email)

Praktikumsvertrag

§ 1 Allgemeines

Die/Der Studierende absolviert im Sommersemester das in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung vorgesehene Fachpraktikum von 21 Wochen. Die Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters orientiert sich an der gültigen Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die/den Studierenden in der Zeit vombis..... unter Beachtung der im § 1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere
 1. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht und die Restaurierungsdokumentation zu ermöglichen und zu unterstützen,
 2. eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang der praktischen Tätigkeit enthält.
- (2) Die/Der Studierende verpflichtet sich, dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
 5. ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen

§ 3 Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der/des Studierenden fallen.

§ 4 Urlaub / Krankheit

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Urlaub zu. In begründeten Einzelfällen kann eine kurzfristige Freistellung gewährt werden. Im Krankheitsfall ist die Praktikumsstelle zu informieren. Bei längerer Krankheit (ab vier Arbeitstagen) ist der Fachhochschule Potsdam eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die/Der Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII). Sollte sich im Rahmen des Praxissemesters ein Unfall ereignen, ist dieser der Praktikumsstelle anzuzeigen und die FH Potsdam, Abteilung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten, in Kenntnis zu setzen. Sofern das Praxissemester im Ausland durchgeführt wird, ist kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Die/Der Studierende muss sich selbst gegen Unfall versichern.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt / nicht gedeckt./ (nicht Zutreffendes bitte streichen). Soweit keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, wird der/dem Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird auch durch diesen Vertrag nicht begründet. Es wird eine Vergütung in Höhe von EUR Brutto/Netto pro Kalendermonat vereinbart. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten der/des Studierenden.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikumsstelle

..... Studentin/Student

**Ordnung zur Feststellung der studien-
gangbezogenen künstlerischen Eignung für
den Bachelorstudiengang Konservierung
und Restaurierung (Eignungsprüfungs-
ordnung Restaurierung, EPO-BA)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 8 Abs. (4) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17] S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]) und der jeweils gültigen Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam das Verfahren zur Feststellung der studien- gangbezogenen künstlerischen Eignung (nachfolgend Feststellungsverfahren genannt).

**§ 2
Zulassung zum Feststellungsverfahren**

Für die Zulassung zum Feststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BbgHG und
- die Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung entspr. § 8 Abs. 4 BbgHG.

**§ 3
Verfahrensablauf**

Das Feststellungsverfahren besteht aus der Vorauswahl anhand einer eingereichten Bewerbung zur künstlerischen Eignungsprüfung und der künstlerischen Eignungsprüfung. Die Bewerbung zur Eignungsprüfung muss bis zum 10.01. im Jahr des beabsichtigten Studienbeginns (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Abteilung Studienangelegenheiten der FH Potsdam vorgenommen werden. Die Einladung zur studien- gangbezogenen künstlerischen Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

**§ 4
Studien- gangbezogene künstlerische Eignungsprüfung**

Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) Prüfungsgebiete
- gestalterisch-praktische-künstlerische Fähigkeiten
 - kunst- und kulturgeschichtliches Allgemeinwissen
 - naturwissenschaftliches Allgemeinwissen

Jedes Gebiet wird mit einem oder mehreren Tests von max. 120 Minuten Dauer geprüft und einer Note bewertet. Aus den Testnoten wird eine Zwischennote gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen ergibt.

- b) Kolloquium
- persönliches Gespräch von maximal 30 Minuten Dauer,
 - die Bewertung des Gesprächs erfolgt nach einem Punktesystem, auf der Grundlage der folgenden für das Studium und die Praxis der Konservierung und Restaurierung besonders relevanten Kriterien:

	Punktzahl
• Informationstand zur Konservierung und Restaurierung	0 bis 6
• Studienmotivation und Studienziele	0 bis 6
• Kommunikationskompetenz	0 bis 6

Insgesamt können maximal 18 Punkte vergeben werden. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
18	1,0
17	1,3
16	1,7
15	2,0
14	2,3
13	2,7
12	3,0
11	3,3
10	3,7
9	4,0
8 und weniger	5,0

c) Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

Die Gesamtnote der Feststellungsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Zwischennote (einfach)
Note des Kolloquiums (zweifach)

d) Bildung der Noten

Für die Bildung der Noten gilt § 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung entsprechend. Die Zensuren der Einzelprüfungen werden schriftlich dokumentiert. Das Endergebnis ist den Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die gestalterische Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine festgestellte Eignung ist für drei Jahre gültig.

§ 5

Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und Durchführung

Sofern für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen. Zur Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangfolge festgelegt. Die Rangfolge basiert auf der Gesamtnote der Feststellungsprüfung.

§ 6

Prüferin/Prüfer, Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung berufen. Zur Abnahme der Prüfungsgebiete (§ 4) können mehrere Kommissionen gebildet werden. Für die Durchführung des Kolloquiums werden mehrere Kommissionen bestehend aus der/dem zuständigen Fachprofessorin/Fachprofessor und der/dem Werkstattleiterin/Werkstattleiter gebildet.

§ 7

Anerkennung anderer Eignungsprüfungen

An anderen Hochschulen bestandene künstlerische Eignungsprüfungen für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung können anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und ein vergleichbares Verfahren zugrunde liegt. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Ordnung für das Vorpraktikum (VPraO-BA) für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen an ein dem Studium vorausgehendes Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung und gilt für alle Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich im Studiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam immatrikulieren wollen.

**§ 2
Ziele des Vorpraktikums**

Die praktische Tätigkeit dient der Vorbereitung zum Studium, es sollten Einblicke in folgende Themenbereiche bzw. folgende Fertigkeiten gewonnen werden:

1. Kennenlernen und Beherrschen der handwerklichen und künstlerischen Methoden, Materialien und Werkzeuge der angestrebten Studienrichtung.
2. Allgemeine naturwissenschaftliche, kunst- und kulturgeschichtliche Grundkenntnisse.
3. Grundlegende Möglichkeiten der Untersuchung und Dokumentation.
4. Kennenlernen und Üben von grundlegenden Techniken und Verfahren der Konservierung und Restaurierung, Einblick in den restauratorischen Atelierbetrieb und in die externe Arbeit am immobilien Objekt sowie in die betrieblichen Organisationsformen.
5. Ethische und methodische Grundsätze der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut und deren Umsetzung in die Arbeitswirklichkeit.

**§ 3
Dauer des Vorpraktikums**

- (1) Ein zwölfmonatiges Vorpraktikum in einem Arbeitsbereich aus mindestens einer der gemäß der in der Studienordnung des Bachelorstudienganges (§ 4 Abs. 4) angebotenen Studienrichtungen ist als Zulassungsvoraussetzung zum Studium im Stu-

diengang Konservierung und Restaurierung abzuleisten.

- (2) Für das Vorpraktikum ist die Wahl mehrerer Praktikumsstellen möglich. Es sollten zwei Stellen jedoch nicht überschritten werden, eine Arbeitsphase sollte mindestens 6 Monate dauern. Es sind die gesetzlichen Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen zu beachten.

**§ 4
Dokumentation im Vorpraktikum**

- (1) Die Praktikantinnen und Praktikanten erstellen zu den von ihnen während des Vorpraktikums ausgeführten Arbeiten selbstständig eine ausführliche Dokumentation in Schrift und Bild, die Einblick darüber geben soll, ob sie sich mit den Arbeitsprozessen auseinandergesetzt haben und sich über den Sinn und Zweck sowie den Ablauf ihrer/seiner Arbeit und die dafür notwendigen ethischen Berufsgrundsätze bewusst sind.
- (2) Aufbau und Gestaltung der Dokumentation sind den Praktikantinnen und Praktikanten und der jeweiligen Ausbildungseinrichtung überlassen, sie sollten sich jedoch am berufsüblichen Standard orientieren. Es müssen neben einer ausführlichen Bilddokumentation die allgemein gebräuchlichen Hauptpunkte einer jeden Dokumentation wie Objekterfassung, allgemeine Beschreibung, Objektumfeld, technologische Untersuchungen, Zustandsuntersuchungen, Restaurierungskonzept sowie Konservierungs-, Restaurierungs- und Präventivmaßnahmen in schriftlicher Form enthalten sein.

**§ 5
Praktikumsstellen**

- (1) Praktikumsstellen können alle Einrichtungen sein im Bereich der Konservierung und Restaurierung mit den Spezialisierungsrichtungen Wandmalerei, Stein, Holz und Metall, in denen eine Ausbildung inhaltlich gemäß § 3-5 dieser Praktikumsordnung gewährleistet ist. Hierbei handelt es sich in der Regel um Konservierungs- und Restaurierungswerkstätten öffentlicher Museen und Denkmalpflegeämter oder auf den Bereich der Denkmalpflege spezialisierte Fachlabors sowie um private Restaurierungswerkstätten, deren Arbeitsweise den Zielen und ethischen Grundregeln der Konservierung und Restaurierung entspricht.

Über die Anerkennung der Praktikumsstellen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Wahl geeigneter Praktikantenstellen für das Vorpraktikum obliegt den Studienbewerberinnen und -bewerbern selbst. Es ist darauf zu achten, dass dort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeiten ausgeübt werden können, die der Qualifikation einer/eines angehenden Restauratorin/Restaurators entsprechen.

§ 6

Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zuordnung des Vorpraktikums zu einer der Studienrichtungen und über die Anerkennung des Vorpraktikums.
- (2) Eine Ausbildung oder eine Tätigkeit in einem Beruf mit engem Bezug zum restauratorischen Bereich kann auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Über

die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 4 gilt entsprechend.

- (3) Zur Anerkennung des Vorpraktikums sind der/dem zuständigen Fachprofessorin/Fachprofessor als Nachweise eine Bescheinigung der Restaurierungsinstitution (Praktikumsstelle), die Auskunft über Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten geben soll, und die im § 4 geforderten Leistungsnachweise zur Bewertung vorzulegen.

- (4) Über die Anerkennung des Vorpraktikums wird der/dem Studienbewerberin/ Studienbewerber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.